

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Cyber-Versicherung AVB-Cyber-2018/01 („AVB“)



Das sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu **Ihrer A1 Cyberschutz Versicherung**. Gemeinsam mit **Ihrer Versicherungspolizze** und den Besonderen Versicherungsbedingungen erläutern diese **Ihre** Deckung der A1 Cyberschutz Versicherung im Detail.

Bitte entnehmen **Sie Ihrer Versicherungspolizze** die im Einzelnen ausgewählten Deckungsbausteine und **Versicherungssummen, Sublimate und Selbstbehalte**. Sollten **Sie** an Deckungsweiterungen interessiert sein, teilen **Sie uns Ihren** Bedarf mit und kontaktieren **Sie LAMIE direkt** unter 0800 66 44 78 oder unter kundenservice@a1cyberschutz.at. Die in den Versicherungsbedingungen verwendete allgemeine männliche Form, gilt für beide Geschlechter gleichermaßen. Die geschlechtsspezifische Form wird verwendet, wenn konkrete Personen angesprochen werden.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen gelten für **Ihre** Versicherung. Beachten **Sie**, dass Verstöße dagegen **Ihren** Anspruch ungültig machen können.

Versicherer des Vertrages

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit den Versicherern über eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für den Versicherer („Coverholder“) ab, deren Name und Anschrift wie folgt lautet:

L'AMIE AG lifestyle insurance services

Postfach 56, 4020 Linz

Österreich

Bitte finden Sie die genauen Informationen zu Ihrem Versicherer in Anhang./B zu diesen AVB.

Versicherungsauswahl

LAMIE direkt wird in Bezug auf das angebotene Versicherungsprodukt als Coverholder tätig (Versicherungsagent mit Abschlussvollmacht für den Versicherer) und ist berechtigt für den Versicherer das Versicherungsprodukt anzubieten und abzuschließen. Eine dahingehende Verpflichtung besteht weder gegenüber dem Versicherer noch gegenüber anderen Versicherern.

Bitte beachten Sie, dass LAMIE direkt ausschließlich dieses Versicherungsprodukt seiner Art vermittelt und bei Antragstellung keine individuelle Marktuntersuchung anstellt.

1 Einleitung

Als Gegenleistung für die in der **Versicherungspolizze** festgesetzte Prämie, versichern **wir Sie** nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen gegen Schäden, die **Sie** während der aufrechten Laufzeit dieser Versicherung erleiden.

In Fettdruck geschriebene Wörter haben jenen Bedeutungsinhalt unter Punkt 6 **BVB** Definitionen dargestellt.

Der zwischen **Ihnen** und **uns** geschlossene Versicherungsvertrag besteht aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (**AVB**) sowie den Besonderen Versicherungsbedingungen (**BVB**) und der **Versicherungspolizze**. Bewahren **Sie Ihren** Versicherungsvertrag an einem sicheren Ort auf.

Bitte lesen **Sie** das gesamte Dokument aufmerksam durch. Es ist in unterschiedliche Teile untergliedert. Folgende Punkte sind für **Sie** zu beachten:

- Bitte kontrollieren **Sie**, ob die **Versicherungspolizze** der von **Ihnen** gewünschten Versicherungsdeckung entspricht;
- Bitte kontrollieren **Sie**, ob die Informationen, **die Sie uns gegeben haben**, korrekt sind;

Kommen **Sie** bitte **Ihren** vertraglichen Pflichten nach.

2 Anzeige der relevanten Umstände

Unser Entschluss, den Versicherungsvertrag abzuschließen, die Bedingungen sowie die Prämie festzulegen, basiert auf jenen Informationen, die **Sie uns** in **Ihrem** Antragschreiben, in ergänzenden Dokumenten oder in einer diesbezüglichen geführten, geschriebenen Korrespondenz mitgeteilt haben. **Sie** haben dafür Sorge zu tragen, dass **Sie** alle von **uns** gestellten Fragen nach **Ihrem** besten Wissen zutreffend und vollständig beantwortet haben.

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Anzeigepflicht haben **wir** das Recht vom Vertrag gemäß §§ 16 ff VersVG zurückzutreten. Nach § 21 VersVG werden **wir** leistungsfrei, wenn eine unterbliebene oder unrichtige Anzeige Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder auf die Höhe des Schadens hat.

Wenn **Sie** sich dessen bewusst werden, dass Informationen, die **Sie uns** gegeben haben falsch sind, müssen **Sie uns** so bald wie möglich darüber in Kenntnis setzen.

3 Im Schadenfall

3.1 Voraussetzungen für einen berechtigten Schadenfall

Die folgenden Voraussetzungen müssen für einen berechtigten Schadenfall erfüllt sein:

- a) Der Versicherungsfall muss während der aufrechten Laufzeit **Ihrer** Versicherung eintreten und müssen **Sie** den Schaden während aufrechter Laufzeit **Ihrer** Versicherung melden. Im Zusammenhang mit den Deckungsbausteinen gemäß Punkt 1-3 **BVB**, gilt ein Versicherungsfall zu jenem Zeitpunkt als eingetreten, in dem **Ihr** Bankkonto belastet wurde.
- b) Im Zusammenhang mit den Deckungsbausteinen Punkt 1 **BVB** „Schutz beim Online-Kauf“ und Punkt 2 **BVB** „Schutz bei Identitätsdiebstahl“: **Sie** müssen von den **Ihnen** zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechten wie Rücktritt, Auflösung oder Gewährleistung Gebrauch gemacht haben und der Verkäufer ist dennoch seinen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen.
- c) Im Zusammenhang mit den Deckungsbausteinen Punkt 3 **BVB** „Schutz bei Online-Banking“: das Kreditinstitut hat den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung **Ihrer** Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig schriftlich abgelehnt.

3.2 Schadenmeldung

Ihren Schadenfall melden **Sie LAMIE direkt** telefonisch unter 0800 66 44 78 oder per E-Mail an kundenservice@a1cyberschutz.at. Telefonisch erreichen **Sie**

LAMIE direkt von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr. **Wir** werden **Sie** durch den weiteren Schadenprozess begleiten, **Ihnen** beim Ausfüllen des benötigten Schadenformulars behilflich sein und **Sie** beraten, welche Unterlagen zur Unterstützung **Ihres** Ersatzanspruches benötigt werden.

3.3 Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls

Sie müssen das auf **Ihren** versicherten, internetfähigen Endgeräten verwendete Betriebssystem laufend auf aktuellem Stand halten und die vorhandenen Sicherheitsupdates installieren. Internetfähige Endgeräte dürfen ohne aktuelle Sicherheitsupdates nicht betrieben werden; ebenso veraltete Systeme und Anwendungen, für die der Hersteller keine Sicherheitsupdates mehr bereitstellt.

Zudem muss **Ihr** internetfähiges Endgerät mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet ausgerüstet sein (z. B. aktive Firewall).

Verstöße gegen diese Obliegenheiten können zu **unserer** Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang A) führen.

3.4 Obliegenheiten im Schadenfall

Zur Wahrung **Ihres** Ersatzanspruches, müssen **Sie** die nachfolgenden Pflichten einhalten:

- **Informationspflicht:** informieren **Sie LAMIE direkt** vollständig und wahrheitsgemäß. Zunächst unverzüglich unter 0800 66 44 78 oder kundenservice@a1cyberschutz.at. **LAMIE direkt** wird **Sie** bei der Erstattung einer detaillierten Schadenmeldung bestmöglich unterstützen; diese Meldung richten **Sie** per E-Mail an kundenservice@a1cyberschutz.at oder schriftlich an L'AMIE AG, Postfach 56, 4020 Linz; sofern es verlangt wird, übermitteln **Sie LAMIE direkt Ihre** Polizzaummer und eine Kopie **Ihres** Versicherungsvertrages;
- **Schadenminderungspflicht:** **Wir** ersuchen **Sie**, mit der gebotenen Sorgfalt alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesem Versicherungsvertrag versicherte Schäden minimal zu halten; Im Falle einer Datenbeschädigung / -zerstörung müssen **Sie** Programme und Daten, die auf einem Wiederherstellungs- oder Installationsmedium gespeichert sind, dem **zertifizierten Datenretter** zur Verfügung stellen;
- **Meldung von Schäden durch strafbare Handlungen:** Schäden durch strafbare Handlungen (zB, Identitätsdiebstahl, Betrug und dergleichen) müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden, einer Polizeidienststelle angezeigt werden; diese Anzeige muss die wesentlichen Fakten zum Sachverhalt beinhalten. Bitte befolgen **Sie** die Anweisungen der **LAMIE direkt** Mitarbeiter und lassen **Sie uns** unverzüglich Informationen und **Ihre** vollumfängliche Unterstützung zukommen;
- **Nachweis des Schadens:** bewahren **Sie** allfällige Rechnungen auf, bzw andere Unterlagen über Kosten oder einen Schaden auf, so dies zum Nachweis eines Schadens geeignet sind;
- **Mitwirkungspflicht:** kommen **Sie** stets **Ihrer** Mitwirkungspflicht nach und kooperieren **Sie** mit **uns**;
- **Sie** haben den von **uns** oder **LAMIE direkt** bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

Verstöße gegen diese Obliegenheiten können zu **unserer** Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang A) führen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Cyber-Versicherung AVB-Cyber-2018/01 („AVB“)



3.5 Schadenabwicklung

Unser Ziel ist es **Ihnen** einen erstklassigen Service im Schadenfall bieten zu können. **Wir** werden **Sie** soweit möglich unterstützen, damit **Ihre** Ansprüche so reibungslos wie möglich abgewickelt werden können. **Wir** werden **Sie** über die einzelnen Abwicklungsphasen bestmöglich informieren

Wir sind stets bemüht:

- Ihnen** innerhalb von zwei Werktagen ab Schadenmeldung eine Rückmeldung zu geben;
- Ihnen** den Umfang **Ihres** Versicherungsschutzes zu erklären sowie was zu welchem Zeitpunkt zu geschehen hat und welche Mitwirkungspflichten **Sie** treffen;
- Sie** über den Fortschritt der Schadenregulierung informieren;
- Ihre** Briefe und E-Mails innerhalb von drei Werktagen zu beantworten;
- innerhalb von sieben Werktagen ab Genehmigung den **Schaden** durch Geldleistung zu ersetzen;
- Ihnen** eine nachvollziehbare Ablehnung zu übermitteln, sollte **Ihr** Versicherungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden.

4 Allgemeine Ausschlüsse

4.1 Verschweigen und Betrug

Wir leisten nicht bei Schäden, wenn von **Ihnen** oder **Ihrem** Vertreter erhebliche Umstände vor oder nach Versicherungsbeginn verschwiegen oder falsch dargestellt werden, welche für die Höhe des Ersatzanspruches maßgeblich sind.

4.2 Vorsatz

Wir leisten nicht bei Schäden, die von **Ihnen**, einem Familienmitglied, einer (mit)versicherten Person, oder einer Person, welche von Ihnen beauftragt wurde, vorsätzlich verursacht werden.

4.3 Personen- und Sachschaden und abgeleiteter Vermögensschaden

Wir leisten nicht für Sach- oder Personenschäden oder daraus abgeleiteten Vermögensschaden, so dies nicht explizit in den Besonderen Versicherungsverbindungen gedeckt ist.

4.4 Leistung durch Dritte

Wir leisten nicht bei Schäden, die aus die von einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Haushaltsversicherung, Kreditkartenversicherung) gedeckt werden können oder von einem von **Ihnen** beauftragten Dienstleistern (z. B. **Online**-Zahlungssysteme oder **Online**-Treuhänder) zurückgefordert werden können.

4.5 Unterlassung der behördlichen Anzeige

Wir leisten nicht bei Schäden, welche auf strafbare Handlungen zurückzuführen sind, welche nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden bei einer Sicherheitsbehörde angezeigt worden sind.

4.6 Nicht-Zertifizierter Dienstleister

Wir leisten nicht bei Schäden, welche durch Reparatur, Reinigung, Wartung oder ähnlicher Arbeiten durch einen Dienstleister (etwa Händler, Reparaturcenter) entstanden sind; sofern der Dienstleister nicht durch **uns** oder den Hersteller zertifiziert wurde, solche Tätigkeiten durchzuführen.

4.7 Schaden vor Beginn des Versicherungsvertrages

Wir leisten nicht bei Schäden, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

4.8 Unternehmerische Tätigkeit

Wir leisten nicht bei Schäden, welche im Zusammenhang mit **Ihrer** unternehmerischen Tätigkeit auftreten.

4.9 Raubkopien

Wir leisten nicht bei Schäden an Daten und Dateien aufgrund der Verwendung von Raubkopien oder Software, für deren Verwendung **Sie** nicht lizenziert sind.

4.10 Scamming

Wir leisten nicht bei Schäden, welche im Zusammenhang mit **Scamming** auftreten.

4.11 Verlust von Login-Daten

Wir leisten nicht bei Schäden, welche auftreten, weil **Sie** ihre persönlichen Login-Daten verloren haben.

5 Allgemeine Vertragsbestimmungen

5.1 Rücktrittsrecht

Sie sind berechtigt vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn oder ab Erhalt aller Versicherungsdokumente, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. In diesem Fall erstatten **wir Ihnen** bereits bezahlte Prämien zurück. Der Rücktritt muss zumindest per E-Mail an kundenservice@a1cyberschutz.at erklärt werden, kann aber auch schriftlich an L'AMIE AG, Postfach 56, 4020 Linz, erfolgen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgeschickt wird.

Im Falle eines wirksamen Rücktritts vom Vertrag, werden beidseitig alle Leistungen zurückgestellt. Ist die Rückstellung der von **uns** bereits erbrachten Versicherungsleistung unmöglich oder unutulich, so haben **Sie uns** deren Wert zu ersetzen, soweit die Versicherungsleistung Ihnen zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht hat.

5.2 Laufzeit und Kündigungsrecht

Dieser Versicherungsvertrag beginnt mit Abschluss des A1 Cyberschutz Vertrags und endet nach einer Laufzeit von fünf Jahren, sofern dieser nicht vorzeitig gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gekündigt wird. Bitte beachten **Sie** die Bestimmungen zu Vertragsänderung und Widerspruchsrecht gemäß Punkt 5.3 **AVB**.

Dieser Versicherungsvertrag wird bei der Kündigung des **zulässigen A1 Vertrages** ebenfalls gekündigt.

Nach einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten ist der Versicherungsvertrag durch **Sie** und den **LAMIE direkt** monatlich schriftlich kündbar. Bei Kündigung läuft der Versicherungsvertrag bis zum letzten Tag der bereits einbezahlten Prämien; eine Rückerstattung findet nicht statt.

5.3 Vertragsänderung und Widerspruchsrecht

LAMIE direkt behält sich für den **Versicherer** das Recht vor, den Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten zu geänderten Konditionen zu einem Stichtag fortzusetzen. **Sie** haben das Recht der vorgeschlagenen Änderung gemäß diesem Punkt 5.3. zu widersprechen.

Über den Inhalt der beabsichtigten Änderungen und den Stichtag werden **Sie** schriftlich oder in geschriebener Form (etwa durch Aufdruck auf der A1 Rechnung; per SMS, oder per E-Mail sofern **Sie** hierfür eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben) informiert. Dabei gilt **Ihnen** die übermittelte Erklärung an der zuletzt bekanntgegebenen Postadresse zugegangen, so **Sie** eine Adressänderung A1 oder dem A1 Cyberschutz Kundenservice nicht bekanntgegeben haben.

Widerspruchsrecht: Sollte **Sie** mit der Vertragsänderung nicht einverstanden sein, so richten **Sie Ihnen** Widerspruch entweder schriftlich an: LAMIE AG, Postfach 56, 4020 Linz; oder elektronisch an kundenservice@a1cyberschutz.at. Die Widerspruchsfrist beträgt sechs Wochen ab Zustellung der Bekanntgabe der beabsichtigten Vertragsänderung. **Ihr** Widerspruch ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der Frist versandt wurde. Rechtzeitiger Widerspruch wirkt als Kündigung nach Punkt 5.2 **AVB**. Andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt und stimmen **Sie** der Verlängerung mit Vertragsänderung zu. Die maximale Vertragslaufzeit nach Punkt 5.2 **AVB** bleibt hiervon unberührt.

5.4 Schadenkündigung

Im Schadenfall haben beide Seiten das Recht, den Versicherungsvertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu kündigen:

- sofern **wir Ihnen** Ersatzanspruch abgelehnt oder dessen Anerkennung verzögert haben; und zwar innerhalb eines Monats nach Ablehnung oder nach Rechtskraft eines in der Sache ergangenen Urteils; bei verzögerter Anerkennung innerhalb eines Monats ab Fälligkeit des Ersatzanspruches;
- wenn **wir** den Schaden bezahlt oder zumindest dem Grunde nach anerkannt haben; und zwar innerhalb eines Monats nach Bezahlung oder Anerkennung des Schadens dem Grunde nach.

In diesen Fällen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Bei Ablehnung eines arglistigen gemeldeten Schadenfalles kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

5.5 Kündigung bei Nichtbezahlung der Prämie

Mangels (rechtzeitiger) Prämienzahlung sind **wir** nach Maßgabe der §§ 38, 39, 39a und 91 VersVG leistungsfrei (vergleichen **Sie** Anhang A); in diesem Fall sind **wir** berechtigt den Vertrag nach §§ 39, 39a und 91 VersVG zu kündigen oder vom Vertrag nach § 38 VersVG zurückzutreten.

Bei einem Rücktritt mangels Nichtbezahlung der ersten oder einmaligen Prämie gemäß § 38 VersVG wird **Ihr** Versicherungsvertrag ungültig und unwirksam; gleiches gilt für bereits gestellte Ersatzansprüche.

5.6 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 12 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang A).

5.7 Haftungsbeschränkung

LAMIE direkt und der **Versicherer** haften nicht (i) für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, die auf einer Vertragsverletzung der A1 Cyberschutz-Versicherung beruhen und (ii) aufgrund eines sonstigen Rechtsgrunds, wie insbesondere nicht für entgangene Nutzungsmöglichkeiten, Kosten für ein Ersatzgerät, entgangenen Gewinn, Beschädigung, Beeinträchtigung oder Verlust von Information, Software oder sonstiger Daten. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Ansprüche, aus Personenschäden sowie für eine Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Cyber-Versicherung AVB-Cyber-2018/01 („AVB“)



Atlas ist ein Unternehmen in der Rechtsform „Protected Cell Company“, dass in Übereinstimmung mit den PCC Regularien eine oder mehrere Zellen mit separat abgegrenztem und geschütztem Zellvermögen (sogenannte „cellular asset“) errichtet. Für die Zwecke dieser Versicherung ist **Atlas** durch ihre L'AMIE Cell tätig, welche für den Zweck Zellvermögen separat abzugrenzen und zu schützen, in Übereinstimmung mit den PCC Regularien geschaffen wurde. Das Vermögen der L'AMIE Cell wird so von den Verbindlichkeiten anderer Zellen, sowie Verbindlichkeiten des Kerns von **Atlas** (sogenannter „Atlas core“) geschützt. Vermögen, welches nicht den Zellen des Unternehmens zugeordnet ist (sogenannte „non-cellular assets“), kann dazu verwendet werden, um den Zellen Verluste zu ersetzen, welche über ihr Vermögen hinausgehen. **Sie** stimmen zu, dass:

- Sie** lediglich berechtigt sind Schadenfälle im Zusammenhang mit diesem A1 Cyberschutz Vertrag geltend zu machen; und
- Ihre** Rechte, Ansprüche und Schadenfälle im Zusammenhang aus diesem A1 Cyberschutz Vertrages in erster Linie aus dem Vermögen der L'AMIE Cell bedient werden, welches zum Zeitpunkt der Schadenmeldung an **uns** zur Abwicklung des Schadenfalles zur Verfügung steht; und
- nur für den Fall, dass das Vermögen der L'AMIE Cell erschöpft ist, in zweiter Linie nicht den Zellen von **Atlas** zugeordnetes Vermögen dazu verwendet wird, Verbindlichkeiten der L'AMIE Cell zu bedienen; und
- kein Ersatzanspruch gegen das Vermögen von anderen geschützten Zellen (sogenannte „protected cell“) von **Atlas** gerichtet wird.

Mit dem Abschluss dieses A1 Cyberschutz Vertrages stimmen **Sie** zu, dass **Sie** von den Bestimmungen der PCC Regularien, welche auf **Atlas** und die L'AMIE Cell Anwendung finden, Kenntnis haben.

Sie stimmen zudem zu, dass für diesen Abschnitt der A1 Cyberschutz Versicherung maltesisches Recht zur Anwendung kommt und nach diesem ausgelegt wird.

5.8 Rechtsübergang

Mit Bezahlung des Schadens, gehen **Ihre** Ersatzansprüche gegen Dritte aus diesem Schadenfall auf **uns** über; und zwar in Höhe der Zahlung, die **wir** aus dem Versicherungsvertrag an **Sie** erbracht haben.

Im Schadenfall haben **Sie** zur Wahrung **unseres** Regressrechtes alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise Handlungen zu unterlassen sowie **uns** die erforderliche Information und Unterstützung zukommen zu lassen.

5.9 Abtretung

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf, bei sonstiger Nichtigkeit, **unserer** vorherigen und schriftlichen Zustimmung

5.10 Persönliche Daten

Sie sind verpflichtet **LAMIE direkt** unverzüglich Änderungen **Ihres** Namens, **Ihrer** (Zustell- oder E-Mail-) Adresse unter kundenservice@a1cyberschutz.at oder schriftlich an L'AMIE AG, Postfach 56, 4020 Linz, zu melden.

Unterlassen **Sie** die Anzeige einer Namens- oder Adressänderung, so gelten alle Erklärungen und Mitteilungen, die an **Ihre** zuletzt bekanntgegebene (E-Mail-) Adresse geschickt werden, als zugegangen.

5.11 Subsidiarität und Doppelversicherung

Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag sind subsidiär; die Entschädigung aus diesem Versicherungsvertrag wird insoweit geleistet, als keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche (z.B. Gewährleistung und Garantie beansprucht werden kann.

Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

5.12 Mitversicherung

Die jeweilige **Versicherungssumme** stellt die Höchstentschädigungsgrenze dar. Bei Personenmehrheit auf **Ihrer** Seite, steht die **Versicherungssumme** insgesamt nur einmal zu; übersteigt die Summe der Schadenzahlungen die **Versicherungssumme**, so werden die Zahlungen verhältnismäßig gekürzt.

5.13 Anwendbares Recht

Der Versicherungsvertrag (mit Ausnahme der Bestimmung des Punktes 5.7 AVB) unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht und der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen nach dem Wohnsitz des **Kunden** entgegenstehen.

5.14 Gerichtsstand

Alle Auseinandersetzungen, Streitigkeiten oder Klagen aufgrund des oder in Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes Wien - Innere Stadt. Für Auseinandersetzungen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist jenes inländische Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder er sonst seiner Beschäftigung nachgeht.

5.15 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherte oder Anspruchsberechtigte in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu machen hat, sind ausschließlich geschrieben an das A1 Cyberschutz Kundenservice zu richten.

6 Kumulschadengrenze

Übersteigen alle Entschädigungen zu einem „gemeinsamen Schadenereignis“, welche gemäß Punkt 1 bis 5 **BVB** gedeckt sind, für den gesamten Vertragsbestand des Cyberversicherungsereichs des **Versicherers** zusammen den Betrag von EUR 3.000.000,00 („**Kumulschadengrenze**“), so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall

besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Cyberversicherungsereichs des **Versicherers** gekürzt im Verhältnis dieser **Kumulschadengrenze** zur Summe aller Entschädigungen aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Cyberversicherungsereichs des **Versicherers**.

Bitte finden **Sie** nachfolgend Beispiele für Schäden welche auf ein „gemeinsames Schadenereignis“ zurückzuführen sind:

- Widerrechtlicher Zugriff auf ein IT-System eines Unternehmens, das zum systematischen Verlust aller oder eines Teils der persönlichen Kundendaten bzw. zur Löschung solcher Daten führt;
- Datenverlust aufgrund derselben oder ähnlicher **Malware** (z.B. Heartbleed Attack, WannaCry Attack); oder
- aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen, die von derselben Person oder kriminellen Organisation ausgeführt werden.

7 Elektronische Kommunikation

Wird für das gewünschte Versicherungsprodukt elektronische Kommunikation vereinbart, erfolgt die weitere Kommunikation auf elektronischem Wege.

Das heißt, **Sie** erhalten alle Erklärungen, Dokumente und Benachrichtigungen von **LAMIE direkt** an die von Ihnen bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder per SMS an **Ihre** Mobilfunknummer (wie im Vertrag ersichtlich) übermittelt. **Ihre** Erklärungen und Informationen richten **Sie** elektronisch an kundenservice@a1cyberschutz.at.

Unbeschadet der elektronischen Kommunikation hat die Vertragskündigung schriftlich zu erfolgen. **Ihre** schriftliche Kündigung richten **Sie** an: L'AMIE AG, Postfach 56, 4020 Linz.

Tragen **Sie** dafür Sorge, dass **unsere** Nachrichten nicht geblockt werden. Halten **Sie** **Ihre** E-Mail-Adresse stets aktuell und geben **Sie** Änderungen bekannt. Sollte sich die E-Mail-Adresse geändert haben und wird diese Änderung nicht bekannt gegeben, dann gilt das E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse als zugegangen. Trotz elektronischer Kommunikation können Mitteilungen und Erklärungen auch schriftlich erfolgen.

Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden.

Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen erhalten **Sie** auf Anfrage jeweils einmalig kostenfrei auf Papier.

Besondere Versicherungsbedingungen der Cyberschutz-Versicherung BVB-Cyber-2018/01 („BVB“)



1 Schutz beim Online-Kauf

1.1 Welche Versicherungsdeckung umfasst der Schutz beim Online-Einkauf?

Wir ersetzen **Ihnen** den erlittenen **finanziellen Schaden** bis hin zur vollen **Versicherungssumme**, sofern ein „Versicherungsfall“ gemäß Punkt 1.2 **BVB** eingetreten ist.

Darüber hinaus haben **Sie** gemäß Punkt 5 **BVB** Anspruch auf eine ergänzende Cyber-Beratung.

Bitte entnehmen Sie Ihrer Polizze Details zu Ihrer Versicherungssumme und Ihrem Selbstbehalt.

Bitte beachten Sie, dass eine Kumulschadengrenze gemäß Punkt 6 der AVB zur Anwendung kommt.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß Punkt 3.1.b AVB, vor Inanspruchnahme der Versicherungsleistung, von den Ihnen zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechten wie Rücktritt, Auflösung oder Gewährleistung Gebrauch machen müssen und der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist.

1.2 Was ist ein „Versicherungsfall“ der unter die Bestimmungen für den Schutz beim Online-Einkauf fällt?

Sie haben unter ausschließlicher Verwendung des Internets **Waren** für **Ihren** Privatgebrauch:

- eingekauft und dafür Geld bezahlt („**Online**-Einkauf“), oder
- verkauft und dafür Geld erhalten („**Online**-Verkauf“)

wie folgt:

1.2.1 **Online**-Einkauf

Ein „Versicherungsfall“ tritt zu jenem Zeitpunkt ein, in dem **Ihr** Bankkonto durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines **Dritten** belastet wurde und unter der Voraussetzung, dass auf Grund des „**Online**-Einkaufes“:

- die **Ware** zwei Wochen nach zugesichertem Lieferdatum noch nicht geliefert wurde; oder
- die **Ware** signifikant von der Beschreibung des Verkäufers abweicht und zum Zeitpunkt der Lieferung nicht für den beabsichtigten Gebrauch geeignet ist.

Bitte beachten Sie, Ihre Pflicht, im Schadenfall unverzüglich eine behördliche Anzeige zu erstatten (bitte finden **Sie** weitere Details dazu in Punkt 3.2 der **AVB**).

1.2.2 **Online**-Verkauf

Ein „Versicherungsfall“ tritt zu jenem Zeitpunkt ein, in dem **Ihr** Bankkonto durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines **Dritten** belastet wurde und unter der Voraussetzung, dass auf Grund des „**Online**-Verkaufes“:

- der Käufer hinsichtlich seiner Identität täuscht, indem er das Online-Portal einer anderen Person mit deren Zugang nutzt („**mutmaßlicher Käufer**“). Ein „Versicherungsfall“ ist gegeben, wenn **Sie** den Kaufpreis an den „**mutmaßlichen Käufer**“ oder den wahren Inhaber des Online-Accounts aus rechtlichen Gründen zurücküberwiesen haben und die gelieferte **Ware** nicht zurückerlangt werden kann.

Bitte beachten Sie, Ihre Pflicht, im Schadenfall unverzüglich eine behördliche Anzeige zu erstatten (bitte finden **Sie** weitere Details dazu in Punkt 3.2 der **AVB**).

1.3 Besondere Ausschlüsse

1.3.1 Ausschlüsse in Bezug auf Online-Kaufverträge

Es besteht kein Versicherungsschutz für Online-Kaufverträge über

- maßgefertigte Artikel
- Maschinen, die in der Fertigungs- und Produktionsindustrie verwendet werden
- Wett- und Glücksspiel
- Zahlungen im Bereich von Finanzprodukten
- Spenden
- Raten (außer die erste Rate - diese ist versichert)
- Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Gutscheine und Prepaidkarten)
- Zahlungen an Gemeinden und Behörden
- Kunst und Antiquitäten**
- Pharmazeutika, verderbliche Güter, Pflanzen und Tiere
- online** verbrauchte Dienstleistungen oder Produkte (z.B. E-Books, Musik, Apps, Streamingdienste) und Software
- Waren die durch eine **Online**-Ersteigerung erworben worden sind (und nicht zu einem fixen Preis)
- Waren, die unter Verwendung von Kryptowährung erworben worden (z.B. Bitcoin, Ethereum etc.) sowie generell Kauf, Verkauf, Tausch und Transfer von Kryptowährungen.

1.3.2 Vorablieferung

Es besteht kein Versicherungsschutz für verkaufte **Ware**, wenn diese vor Eingang des entsprechenden Entgeltes für die **Ware** vorab geliefert wurde.

1.3.3 Nicht online getätigte Geschäfte

Es besteht kein Versicherungsschutz für Geschäfte, die nicht ausschließlich **online** getätigt wurden.

1.3.4 Vertragspartner außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) / sittenwidriger Vertrag

Es besteht kein Versicherungsschutz für Ver- und Einkäufe von **Waren** wenn der Vertragspartner seinen eingetragenen Geschäftssitz oder Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bzw. der Schweiz hat, oder wenn der zugrunde liegende Vertrag gegen geltendes Recht, oder die guten Sitten verstößt.

1.3.5 Webshops außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Kaufverträge mit Webshops außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw. der Schweiz entstanden sind.

1.3.6 Webshops ohne Zertifikat

Es besteht keine Deckung für Schäden, die durch Kaufverträge mit Webshops entstanden sind, die über kein von einem externen Experten ausgestelltes „Trust-Zertifikat“ (z.B. <https://www.trustedshops.at> oder ähnliche) verfügen.

2 Schutz bei Identitätsdiebstahl

2.1 Welche Versicherungsdeckung umfasst der Schutz bei Identitätsdiebstahl?

Wir ersetzen **Ihnen** den erlittenen **finanziellen Schaden** bis hin zur vollen **Versicherungssumme**, sofern ein „Versicherungsfall“ gemäß Punkt 2.2 **BVB** eingetreten ist.

Darüber hinaus haben **Sie** gemäß Punkt 5 **BVB** Anspruch auf eine ergänzende Cyber-Beratung.

Bitte entnehmen **Sie** Ihrer Polizze Details zu **Ihrer Versicherungssumme** und **Ihrem Selbstbehalt**.

Bitte beachten Sie, dass eine Kumulschadengrenze gemäß Punkt 6 der **AVB** zur Anwendung kommt.

Bitte beachten Sie, dass **Sie** gemäß Punkt 3.1.b **AVB**, vor Inanspruchnahme der Versicherungsleistung, von den **Ihnen** zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechten wie Rücktritt, Auflösung oder Gewährleistung Gebrauch machen müssen und der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist.

2.2 Was ist ein „Versicherungsfall“ der unter die Bestimmungen für den Schutz bei Identitätsdiebstahl fällt?

2.2.1 **Online**-Kundenkonto

Durch **Identitätsdiebstahls** hat ein **Dritter** missbräuchlich **Ihr Online-Kundenkonto** (das **Sie** ausschließlich privat nutzen) verwendet. Ein „Versicherungsfall“ tritt zu jenem Zeitpunkt ein, in dem **Ihr** Bankkonto durch eine vorsätzliche, unerlaubte Handlung eines **Dritten** belastet wurde.

Bitte beachten Sie, Ihre Pflicht, im Schadenfall unverzüglich eine behördliche Anzeige zu erstatten (bitte finden **Sie** weitere Details dazu in Punkt 3.2 der **AVB**).

2.2.2 Konto am Mobiltelefon

Durch **Identitätsdiebstahls** hat ein **Dritter** missbräuchlich **Ihr Online-Kundenkonto** (das **Sie** ausschließlich privat nutzen) am Mobiltelefon verwendet. Ein „Versicherungsfall“ tritt zu jenem Zeitpunkt ein, in dem **Ihr** Bankkonto durch eine vorsätzlich, unerlaubte Handlung eines **Dritten** belastet wurde.

Bitte beachten Sie, Ihre Pflicht, im Schadenfall unverzüglich eine behördliche Anzeige zu erstatten (bitte finden **Sie** weitere Details dazu in Punkt 3.2 der **AVB**).

2.3 Besondere Ausschlüsse

2.3.1 Missbräuchliche Verwendung/Gebrauch des Mobiltelefons

Es besteht keine Deckung für Schäden, die durch die missbräuchliche Verwendung des Mobiltelefons in Form von Anrufen durch **Dritte** entstanden sind.

2.3.2 Nicht online getätigte Geschäfte bzw. Identitätsdiebstahl

Es besteht kein Versicherungsschutz für Geschäfte, die nicht **online** getätigt wurden. Es besteht kein Versicherungsschutz für **Identitätsdiebstahl**, der nicht **online** begangen wurde.

2.3.3 Fake **Online**-Kundenkonto

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, welche durch ein **Online-Kundenkonto** verursacht werden, welches durch einen **Dritten** geöffnet / erschaffen wurde.

3 Schutz beim Online-Banking

3.1 Welche Versicherungsdeckung umfasst der Schutz beim Online-Banking?

Wir ersetzen **Ihnen** den erlittenen **finanziellen Schaden** bis hin zur vollen **Versicherungssumme**, sofern ein „Versicherungsfall“ gemäß Punkt 3.2 **BVB** eingetreten ist.

Darüber hinaus haben **Sie** gemäß Punkt 5 **BVB** Anspruch auf eine ergänzende Cyber-Beratung.

Bitte entnehmen **Sie** Ihrer Polizze Details zu **Ihrer Versicherungssumme** und **Ihrem Selbstbehalt**.

Bitte beachten Sie, dass eine Kumulschadengrenze gemäß Punkt 6 der **AVB** zur Anwendung kommt.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Punkt 3.1.c **AVB**, vor Inanspruchnahme der Versicherungsleistung, das Kreditinstitut den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung **Ihrer** Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig schriftlich ablehnen muss. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.

3.2 Was ist ein „Versicherungsfall“ der unter die Bestimmungen für den Schutz beim Online-Banking fällt?

Hierbei handelt es sich um eine missbräuchliche Verfügung durch einen **Dritten** mittels **Phishing, Pharming** oder **Skimming**, welche im Rahmen und als Folge einer **online** durchgeführten Banktransaktion eintritt und durch welche **Ihr** Bankkonto belastet wird.

Besondere Versicherungsbedingungen der Cyberschutz-Versicherung BVB-Cyber-2018/01 („BVB“)



Versicherungsschutz besteht allerdings nur für Bankkonten, die ausschließlich privat genutzt werden und von einer Filiale einer österreichischen Bank betreut werden.

Ein „Versicherungsfall“ tritt zu jenem Zeitpunkt ein, in dem **Ihr** Bankkonto durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines **Dritten** belastet wurde.

Bitte beachten **Sie**, **Ihre** Pflicht, im Schadenfall unverzüglich eine behördliche Anzeige zu erstatten (bitte finden **Sie** weitere Details dazu in Punkt 3.2 der **AVB**).

3.3 Besondere Ausschlüsse

3.3.1 Nicht online getätigte Banktransaktionen

Es besteht kein Versicherungsschutz für Banktransaktionen, die nicht **online** getätigt wurden. Es besteht kein Versicherungsschutz für **Phishing**, **Pharming** oder **Skimming**, das nicht ausschließlich **online** begangen wurde.

4 Datenrettung

4.1 Welche Versicherungsdeckung umfasst der Schutz hinsichtlich Datenrettung?

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die Datenrettung durch einen **zertifizierten Datenretter** bis hin zur vollen Versicherungssumme, sofern ein „Versicherungsfall“ gemäß Punkt 4.2 **BVB** eingetreten ist.

Bitte entnehmen **Sie Ihrer Polize** Details zu **Ihrer Versicherungssumme** und **Ihrem Selbstbehalt**.
Bitte beachten **Sie**:

- Wartefrist: Der Versicherungsschutz gemäß diesem Abschnitt beginnt nach einer Wartefrist von drei Monaten entweder ab dem Versicherungsbeginn gemäß **Polize** oder ab der Registrierung jener **versicherten Hardware**, bei dem die Daten wiederherzustellen sind, was auch immer davon später eintritt.
- Es werden lediglich **Ihre** persönlichen Daten wiederhergestellt d.h. Fotos, Videos oder Dateien, die von **Ihnen** selbst erstellt wurden.
- KEINE Datenrettung wird übernommen für jedwede Software, Lizenzen etc.; sowie für die Rettung der Datenstruktur per se (z.B. der Ordnerstruktur).
- Es werden keine Kosten für die Reparatur/Wartung von Software oder Hardware übernommen.
- Es werden keine Lieferkosten für mobile Endgeräte oder andere technische Geräte übernommen.
- Sie** haben keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederherstellung oder Rettung **Ihrer** Daten; **Sie** haben auch keinen Anspruch auf weitere Entschädigungen.
- Voraussetzung für eine Datenrettung: zum Schadenszeitpunkt besteht die technische Möglichkeit die Datenrettung mittels der Anwendung von aktuell verfügbaren Standardmethoden durchzuführen.

Wenn die Datenrettung erfolgreich war, stellen **wir** Ihnen **Ihre** geretteten Daten in geeigneter Form zur Verfügung (z.B. durch einen Zugang zu einem Cloudbasierten Downloadbereich oder einem physischen Datenträger). Die defekte Hardware wird **Ihnen** auf **Ihre** eigenen Kosten zurückgegeben oder auf **Ihren** Wunsch hin entsorgt. Bitte beachten **Sie**, dass **Ihnen** eventuell eine Entsorgungsgebühr verrechnet werden könnte.

Bitte beachten **Sie**, dass eine Kumulschadengrenze gemäß Punkt 6 der **AVB** zur Anwendung kommt.

4.2 Was ist ein „Versicherungsfall“ der unter die Bestimmungen für die Datenrettung fällt?

4.2.1 Versicherte Hardware

Unter der Datenrettung besteht Versicherungsschutz für **Ihre versicherte Hardware** welche in **Ihrer Versicherungspolize** angeführt ist oder welche **Sie** über www.a1cyberschutz.at registriert haben.

Der letzte Gebrauch **Ihrer versicherten Hardware** darf nicht länger als drei Monate vor Eintreten des Schadens zurückliegen. Des Weiteren muss die **versicherte Hardware** vom Versicherten/Mitversicherten persönlich benutzt werden.

Details über **Ihre versicherte Hardware** (Art des Gerätes, Nummern der berechtigten Endgeräte) finden **Sie** in **Ihrer Versicherungspolize**. Wenn **Sie** weitere Hardware versichern wollen oder **Ihre** bestehende **versicherte Hardware** aktualisieren wollen, registrieren **Sie** sich bitte unter www.a1cyberschutz.at.

4.2.2 „Versicherungsfall“

Ein „Versicherungsfall“ tritt dann ein, wenn **Ihre** persönlichen Daten oder persönliche Dateien auf **Ihrer versicherten Hardware** durch folgende Ereignisse verloren gehen oder beschädigt werden:

- ein **Dritter** hat auf **Ihrem** versicherten Endgerät eine **Malware** installiert, oder
- Ihr versichertes Endgerät** wurde physisch beschädigt oder weist einen mechanischen Defekt auf, aufgrund dessen **Sie** nicht auf **Ihre** Daten zugreifen können.

4.3 Besondere Ausschlüsse

4.3.1 Technische Unmöglichkeit

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Datenrettung nach dem neuesten Stand der Technik in der Wiederherstellungstechnologie als unmöglich gilt, z.B. bei einer kompletten Zerstörung der **versicherten Hardware**.

4.3.2 Datenrettung durch Dritte

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Beauftragung von anderen Experten für Datenrettung als den **zertifizierten Datenretter**.

4.3.3 Ransomware

Es besteht kein Versicherungsschutz für Kosten/Lösegeldzahlungen die aufgrund von so genannter „Ransomware“ entstanden sind bzw. geleistet wurden; allerdings übernehmen **wir** die Kosten für die Datenrettung.

4.3.4 Datenverlust aufgrund eines Benutzerfehlers

Es besteht kein Versicherungsschutz für Datenverlust aufgrund eines Benutzerfehlers, wie beispielsweise eine versehentliche Formatierung der Festplatte, unsachgemäße (Re)installation einer Software oder ähnlichem (z.B. Daten, die auf einem Mobiltelefon während eines Softwareupdates oder einer Software-Reparatur gelöscht wurden).

4.3.5 Physische Beschädigung einer versicherten Hardware durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Es besteht kein Versicherungsschutz für Verluste aufgrund physischer Schäden an **Ihrer versicherten Hardware**, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von **Ihnen** oder einem Dritten verursacht wurden.

4.3.6 Ausgeschlossene Hardware

Es besteht kein Versicherungsschutz für **versicherte Hardware** welche älter ist als sieben Jahre oder für Hardware, welche nicht die **versicherte Hardware** ist. Bitte beachte **Sie**, dass **Sie Ihre versicherte Hardware** unter www.a1.cyberschutz.at aktuell halten.

4.3.7 Festplatten in RAID-Verbund / SCSI-Anschluss

Es besteht kein Versicherungsschutz für Festplatten, die im RAID-Verbund arbeiten und in einem Computer, NAS oder Server genutzt werden, sowie Festplatten mit SCSI-Anschluss.

5 Ergänzende Cyber-Beratung

5.1 Welche Versicherungsdeckung umfasst die Rechtsberatung?

Sie haben Anspruch auf telefonische Beratung in Rechtsfragen, sofern ein „Versicherungsfall“ gemäß Abschnitt 5.2 **BVB** vorliegt, nämlich

- durch **unsere** Cyber-Spezialisten oder
- einen Juristen; Bitte beachten **Sie**, dass **LAMIE direkt** den zuständigen Juristen auswählt.

Bitte entnehmen **Sie Ihrer Polize** Details zu **Ihrer Versicherungssumme** und **Ihrem Selbstbehalt**.

Bitte beachten **Sie**, dass eine Kumulschadengrenze gemäß Punkt 6 der **AVB** zur Anwendung kommt.

5.2 Was ist ein „Versicherungsfall“?

5.2.1 Beratung nach einem gedeckten „Versicherungsfall“

Ein „Versicherungsfall“ liegt vor, wenn einer der folgenden Deckungsgründe erfüllt ist:

- Versicherungsdeckung gemäß Punkt 1 **BVB** - Schutz beim Online-Kauf;
- Versicherungsdeckung gemäß Punkt 2 **BVB** - Identitätsdiebstahl
- Versicherungsdeckung gemäß Punkt 3 **BVB** - Schutz beim Online-Banking.

5.2.2 Zusätzliche Beratung

Des Weiteren liegt ein „Versicherungsfall“ vor, wenn **Sie** rechtliche Fragen hinsichtlich der folgenden Themen haben, unter der Voraussetzung, dass **Sie Ihren** ausschließlich privaten Gebrauch des Internets betreffen:

- eine straffbare Handlung eines Dritten, welche **online** gegen **Sie** begangen wurde
- eine mutmaßliche Urheberrechtsverletzung, welche **Sie online** begangen haben sollen
- eine Verletzung **Ihres** Rechts auf Privatsphäre **online** durch einen Dritten (z.B. das Recht am eigenen Bild)
- wenn **Sie** Opfer von Cyber-Mobbing sind.

Besondere Versicherungsbedingungen der Cyberschutz-Versicherung BVB-Cyber-2018/01 („BVB“)



6 Definitionen

Atlas	Atlas Insurance PCC Limited ist ein in Malta gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz (Insurance Business Act Chapter 403 of the Laws of Malta) eingetragenes Versicherungsunternehmen, welches durch die Maltesische Finanzmarktaufsicht (MFSA) reguliert wird. Die Firmenbuchnummer lautet C5601 und der Firmensitz befindet sich an folgender Adresse: 48-50 Ta' Xbiex Seafront, Ta' Xbiex, Malta
AVB	Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Cyberschutzversicherung
BVB	Die Besonderen Versicherungsbedingungen der Cyberschutzversicherung
Dritter	eine Person, welche nicht durch Sie bevollmächtigt wurde
finanzieller Schaden	bedeutet einen Vermögensschaden, welcher dann vorliegt, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens am Bankkonto des Geschädigten geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis und es sich nicht um einen Sach- noch Personenschaden handelt bzw. einen davon abgeleiteten Vermögensschaden;
Identitätsdiebstahl	tritt ein wenn ein Dritter nicht berechtigt ist Ihre personenbezogenen Daten zu verwenden oder nicht von Ihnen bevollmächtigt wurde diese Daten zu verwenden und wenn diese Daten erlangt wurden, um widerrechtlich einen finanziellen Vorteil zu erlangen
Kunde	bedeutet eine natürliche Person, welche nicht ein Unternehmer im Sinne von § 1 KSchG ist
Kunst und Antiquitäten	Einzelstücke, Sammlungen und Sets mit künstlerischem oder historischem Wert; seien es neue, seltene oder einzigartige Stücke, einschließlich: <ol style="list-style-type: none"> antike Möbel, Designermöbel, Gemälde, Zeichnungen, Radierungen, Drucke, Fotografien; (Wand-)Teppiche, Vorleger, Bücher und Manuskripte; Skulpturen (innerhalb und außerhalb Ihres Heimes), Ornamente, Porzellan und Glas; Standuhren, Barometer, mechanische Kunst und Kunstgegenstände; solche aus Edelmetallen und -steinen, einschließlich Gold, Silber, Platin, Zinn und Blech, gefertigte; Münz- und Briefmarkensammlungen, Weine, Erinnerungsstücke und andere Sammlerstücke wie Modelle, Puppen und Schusswaffen
LAMIE direkt	der Versicherungsvermittler der diese Polizza zeichnet und dessen Namen und Anschrift wie folgt lautet: L'AMIE AG lifestyle insurance services Hasnerstraße 2/ Postfach 56 4020 Linz eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter FN 393809g,

DVR-Nummer 4010328, UID-Nummer ATU 67988323, GISA-Zahl: 15302540

Die Gesellschaft hat eine Gewerbeberechtigung für „Versicherungsvermittlung (Versicherungsgagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten) gemäß §94 Z76 iZm GewO 137ff. Diese Eintragung kann unter gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.

Malware bedeutet Schadsoftware, welche entworfen wurde um einen Computer bzw. ein Computernetzwerk zu infiltrieren, zu unterbrechen oder zu beschädigen ohne die entsprechende Zustimmung des Eigentümers zu haben; dazu gehören unterschiedliche Arten von Schadsoftware wie etwa beispielhaft Trojaner, Viren, Spyware, Dishonest Adware, Crimeware etc.

Mobbing bedeutet das über längeren Zeitraum fortgesetzte Belästigen von Personen mit Hilfe von Kommunikationsmedien, das die Lebensführung in unzumutbarer Weise beeinträchtigen kann; etwa durch Anfeinden, Bloßstellen, Schikanieren oder Diskriminieren – mittels E-Mails, Websites, Foren, Chats und Communities.

Online bedeutet die Verarbeitung von Transaktionen, die über ein internetfähiges Gerät unter Verwendung des Internets erfolgen

Online-Kundenkonto bedeutet einen autorisierten Zugang zu einem zugangsbeschränktem IT-System; typischerweise muss sich ein User mit Benutzernamen und Passwort anmelden um Zugang zu erhalten.

Pharming es handelt sich um eine dem **Phishing** verwandte Art der Erlangung von vertraulichen Daten im Internet. Der Angriff erfolgt durch eine Manipulation des Systems, das das Opfer zur Benutzung des Internets gebraucht, ohne dass dessen direkte Mitwirkung notwendig wäre

Phishing Verfahren, bei denen Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Online- Verkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen

Scamming eine Methode der Täuschung, welche Vorauszahlungen betrifft, über deren Grund der Täter das Opfer täuscht, damit es freiwillig Geld an den Täter überweist aufgrund von falschen Tatsachen

Selbstbehalt jener Betrag laut **Versicherungspolizza**, der von der Schadenzahlung in Abzug gebracht wird

Sie, Ihr, Versicherter die versicherte Person gemäß Polizza

Skimming bedeutet einen sogenannten Man-in-the-Middle-Angriff. Dies ist ein Cyber-Angriff in Computernetzwerken. Der Angreifer steht virtuell zwischen (meist zwei) Kommunikationspartnern, erwirbt aber Kontrolle über den Datenverkehr mit seinem System und kann die Informationen einsehen und manipulieren. Skimming konzentriert sich auf die illegale

Besondere Versicherungsbedingungen der Cyberschutz-Versicherung BVB-Cyber-2018/01 („BVB“)



Erfassung von Daten von Kreditkarten
oder Bankomaten

Sublimit für bestimmte Deckungsbausteine steht nicht die gesamte **Versicherungssumme** zur Verfügung, sondern nur Teilbeträge davon. Diese Teilbeträge werden als Sublimits bezeichnet

Versicherer Atlas Insurance PCC Limited (Atlas); tätig durch ihre L'AMIE Cell, eine geschützte Zelle in **Atlas**. **Atlas** hat **LAMIE direkt** beauftragt, im genehmigten und vereinbarten Rahmen im Namen des **Versicherers** Versicherungen zu zeichnen und Schadenfälle zu regulieren

Versicherte Hardware jede versicherte Hardware gemäß der Versicherungsdeckung für Datenrettung, wie in **Ihrer** Polizzae gezeigt oder unter www.a1cyberschutz.at registriert; unter Hardware ist dabei eines der folgenden Geräte zu verstehen: Mobiltelefon, Laptop, PC, Tablet und Festplatte mit bis zu 4 TB Speicherkapazität, die nicht älter als sieben Jahre ist

Versicherungspolizze jener Teil **Ihrer** Versicherungsdokumentation, der Angaben zu Versicherungsnehmer, Versicherungsperiode, versicherter Sache, Versicherungsschutz, **Versicherungssummen** und **Selbstbehalten** enthält.

Versicherungssumme Höchstschadungsgrenze für die jeweilige Versicherungssparte laut **Ihrer** Polizzae. Beachten **Sie**, dass für gewisse Deckungsbausteine **Sublimits** bestehen können

Waren Waren im Sinne dieser Bedingungen sind körperliche Gegenstände, die verschickt werden können. Nicht hierzu zählen solche, die lediglich einen Gegenwert verkörpern, wie zum Beispiel Zahlungsmittel, Wertpapiere, Briefmarken, Gutscheine, Eintrittskarten oder elektrischer Strom.

Wir, Uns, Unser bedeutet der **Versicherer**; der **Versicherer** hat **LAMIE direkt** beauftragt im genehmigten und vereinbarten Rahmen im Namen des **Versicherers** Versicherungen zu zeichnen und Schadenfälle zu regulieren.

Zertifizierter Datenretter der von **LAMIE direkt** beauftragte Datenretter

Zulässiger A1 Vertrag jener A1 Vertrag, welcher Ihnen Zugang zum Internet gewährt und zu welchem der A1 Cyberschutz eine Nebenleistung darstellt

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Cyber-Versicherung AVB-Cyber-2018/01 („AVB“)



Anhang /A Versicherungsvertragsgesetz

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes: Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2012

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 59

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Cyber-Versicherung AVB-Cyber-2018/01 („AVB“)



Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Cyber-Versicherung AVB-Cyber-2018/01 („AVB“)



Anhang /B Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz

1 Informationen zum Versicherungsschutz gemäß § 252 VAG 2016

1.1 Versicherer

Sie schließen den A1 Cyberschutz Vertrag mit dem **Versicherer** über eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für den **Versicherer** ("Coverholder") ab, deren Name und Anschrift wie folgt lautet

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Postfach 56, 4020 Linz
Österreich

Der **Versicherer** hinsichtlich des Versicherungsvertrages ist Atlas Insurance PCC Limited, in Bezugnahme auf **Ihre** L'AMIE Cell 48-50 Ta' Xbiex Seafront, Ta' Xbiex, Malta
Tel: (+356) 2343 5363
Fax: (+356) 21 344 666

Atlas wird reguliert von der zuständigen maltesischen Regulierungsbehörde: Malta Financial Services Authority
Notabile Road, Attard BKR 3000,
freephone 00356 8007 4924, Tel 00356 2144 1155;
Website: www.mfsa.com.mt
Email: communications@mfsa.com.mt

1.2 Vorstellung des Versicherungsvermittlers

Angaben und Informationspflichten gemäß §§ 137f Abs 7 bis 8 und 137g GewO 1994 in der geltenden Fassung.

1.2.1 Firmierung

L'AMIE AG lifestyle insurance services (LAMIE direkt)

Hasnerstraße 2 / Postfach 56
4020 Linz
Sitz in Linz, registriert im Firmenbuch beim Landesgericht Linz unter der Firmenbuchnummer 393809g
DVR-Nummer 4010328 | UID-Nummer ATU 67988323 | GISA-Zahl: 15302540

1.2.2 Register

Die oben genannte Gesellschaft ist im Versicherungsvermittlerregister unter der GISA-Zahl: 15302540 eingetragen. Diese Eintragung kann unter gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.

1.2.3 Geschäftsbeteiligungen

Die oben genannte Gesellschaft hält eine direkte Beteiligung von 100% am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens: LAMIE Cell, als Protected Cell von Atlas Insurance PCC Limited, ein Versicherungsunternehmen, welches von der Maltesischen Finanzmarktaufsicht (MFSA) reguliert wird und lizenziert ist Vertragsversicherungen anzubieten.

Kein Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen hält an der oben genannten Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% der Stimmrechte oder am Kapital.

1.2.4 Beschwerdemöglichkeiten

beschwerdemöglichkeiten betreffend der Versicherungsvermittlung
Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMWFW Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt I/7 Stubenring 1, 1010 Wien
www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/versicherungsvermittler.

Die Beschwerdestelle hat gemäß § 365za Abs 1 GewO Beschwerden von Kunden über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Solche Beschwerden sind in jedem Fall zu behandeln und zu beantworten. Nach Möglichkeit ist auf eine Vermittlung hinzuwirken.

Nachfolgende Schlichtungsstelle kann zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden: Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, Johannesgasse 2/1/2/ Tür 28, 1010 Wien
Tel: +43 1 9551200-42, Fax +43 1 9551200-70
E-Mail: schlichtungsstelle@ivo.or.at

1.3 Versicherungsauswahl

L'AMIE direkt wird in Bezug auf das angebotene Versicherungsprodukt als Coverholder für den **Versicherer** tätig (Versicherungsagent mit Abschlussvollmacht für den **Versicherer**) und ist berechtigt für den **Versicherer** das Versicherungsprodukt anzubieten und abzuschließen. Eine dahingehende Verpflichtung besteht weder gegenüber dem **Versicherer** noch gegenüber anderen **Versicherern**. Bitte beachten **Sie**, dass **L'AMIE direkt** ausschließlich dieses Versicherungsprodukt vermittelt und vor Vertragsabschluss keine individuelle Marktuntersuchung anstellt.

2 Beschwerden

LAMIE direkt und der **Versicherer** sind jederzeit um höchste Servicequalität bemüht. Wenn **Sie** mit dem Service – aus welchem Grund auch immer – unzufrieden sind oder **Sie** Fragen oder Anliegen haben, bitte wenden **Sie** sich zuerst an **uns**:

L'AMIE AG lifestyle insurance services

Kundenservice
Postfach 56, 4020 Linz
Tel: 0732 2596

E-Mail: kundenservice@a1cyberschutz.at

Verbraucherschlichtungsstelle, Internet-Ombudsmann, Online-Streitbeilegungsplattform

Als Verbraucher können **Sie** sich zur außergerichtlichen Streitbeilegung wahlweise an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) oder an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend. Zudem können **Sie Ihre** Beschwerde an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (<https://webgate.ec.europa.eu/odr>) richten.

Sollten **Sie** weiterhin unzufrieden sein jeglichen das Versicherungsprodukt betreffenden Punkten, können **Sie** sich an den **Versicherer** wenden. Dieser kann wie folgt erreicht werden

Atlas Insurance PCC Limited in Bezugnahme auf **Ihre** L'Amie AG Cell
48-50 Ta' Xbiex Seafront, Ta' Xbiex, Malta
Tel: (+356) 2343 5363
Fax: (+356) 21 344 666

Sollten **Sie** mit der Rückmeldung des **Versicherers** unzufrieden sein, oder sollte der **Versicherer** nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Antwort geben, ohne dies gesondert zu begründen, so können **Sie** sich an die maltesische Financial Service Authority wenden. Diese kann wie folgt erreicht werden:

Office of the Arbitrator for Financial Services, 1st Floor, St Calcedonius Square, Floriana FRN 1530, Malta.
Telephone: +356 21249245 (Telefongebühren als Auslandstelefonat fallen an)
Website: www.financialarbitrator.org.mt
Email: complaint.info@financialarbitrator.org.mt.

Das Büro des Streitschlichters (Office of the Arbitrator) erwartet von **Ihnen**, dass **Sie** eine finale schriftliche Antwort des **Versicherers** erlangt haben bevor er **Ihren** Fall bearbeitet; **Sie** werden daher ersucht eine solche finale Antwort vor Einschaltung des Streitschlichters zu erlangen.

Dies hat keinerlei Auswirkungen auf **Ihr** Recht Klage gegen den **Versicherer** erheben zu können.

Alternativ können **Sie Ihre** Beschwerde richten an:

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Beschwerdewesen
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Österreich
E-Mail: fma@fma.gv.at
Tel: +43 (0)1 24959 5502 550
Fax: +43 (0)1 24959 559

3 Datenschutz

Der Versicherungsnehmer verwendet nur diese Daten:

- Ihre** Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (zB. E-Mail-Adresse), Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses.
- Sonstige personenbezogene Daten, die **Sie** oder Dritte dem Versicherungsnehmer bei der Vertragsanbahnung oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen: zB. Geburtsdatum, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis, IMEI-Nummer.

Ihre Stammdaten und sonstigen personenbezogenen Daten verwendet der Versicherungsnehmer für das Erbringen seiner Leistung und zur Vertragsabwicklung.

4 Zustimmung zur Datenverwendung

Ihre Stamm- und personenbezogenen Daten verwendet der Versicherungsnehmer für die Erbringung **unsere** Leistung und zur Durchführung des Versicherungsvertrages. Mit Vertragsabschluss haben **Sie** zugestimmt, dass

- der Versicherungsnehmer **Ihre** Stamm- und personenbezogenen Daten zur Abwicklung von Versicherungsfällen im Schadenfall und zur Administration des Versicherungsportfolios verwendet;
- Der Versicherungsnehmer **Ihre** Stamm- und sonstige personenbezogenen Daten verwendet für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Produkte oder Services im Zusammenhang mit dem A1 Cyberschutz Vertrag - auch per Email, sowie
- Ihre** Stammdaten für das Erbringen der Dienstleistungen an folgende Unternehmen übermitteln kann: Atlas Insurance PCC Limited tätig durch ihre L'AMIE Cell, Reparaturcenter.

Diese Zustimmung kann von Ihnen jederzeit mittels Schreiben an **LAMIE direkt** widerrufen werden; den unterschriebenen Widerruf zur Datenverwendung schicken **Sie** bitte an L'AMIE AG, Postfach 56, 4020 Linz, Österreich oder an kundenservice@a1cyberschutz.at.

L'AMIE AG lifestyle insurance services – Versicherungsvermittler

4020 Linz, Postfach 56, Austria,

www.lamie-direkt.at

FN: 393809g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz

DVR Nummer: 4010328, UID Nr. ATU 67988323, GISA-Zahl 15302540